

Kurztitel

Verrechnungspreisdokumentationsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 77/2016 Undefined

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

02.08.2016

Text**Übermittlung länderbezogener Berichte an ausländische Behörden**

§ 11. (1) Die Übermittlung der länderbezogenen Berichte erfolgt grundsätzlich jährlich spätestens 15 Monate nach dem letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres durch den Bundesminister für Finanzen. Die erste Übermittlung der länderbezogenen Berichte erfolgt jedoch spätestens 18 Monate nach dem letzten Tag des Wirtschaftsjahres, das am oder nach dem 1. Jänner 2016 beginnt.

(2) Die Übermittlung im Sinne des Abs. 1 erfolgt an die Staaten oder Gebiete sämtlicher Geschäftseinheiten, die in den länderbezogenen Berichten aufscheinen.